

# WICHTIGE INFORMATION

## Pflegehilfsmittel: Elektronische Belege

Darmstadt, den 09.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schiedsverfahren zwischen dem Deutschen Apothekerverband (DAV) und dem GKV-Spitzenverband über die Rahmenbedingungen in der **Pflegehilfsmittel-Versorgung** ist abgeschlossen. Ab dem **1. Juni 2025** sollen sich für Apotheken, Patientinnen und Patienten sowie pflegende Angehörige zahlreiche bürokratische Entlastungen ergeben.

### Was bedeutet das aktuell?

Für die **Abgaben bis zum 31. Mai 2025** ändert sich für Sie als unser Abrechnungskunde nichts. Bitte reichen Sie bis Ende Mai diese Belege wie gewohnt mit der Mai-Abrechnung bei uns ein.

### Was ändert sich für die Abgaben ab dem 1. Juni 2025?

Der neue DAV-Vertrag, der ab dem 1. Juni 2025 gültig ist, ersetzt die alten vertraglichen Regelungen. **Zwingende Voraussetzung** für die Versorgung der Patienten und damit Teilnahme am neuen Verfahren ist der **Beitritt zum neuen DAV-Vertrag** (bitte nehmen Sie bei Fragen hierzu Kontakt mit Ihrem Verband auf).

#### 1. Elektronische Belege:

Bei **Abgaben ab dem 1. Juni 2025** werden wir **elektronische Belege zu Pflegehilfsmittel-Rezepten annehmen** –sofern die Eingabe von elektronischen Pflegehilfsmittel-Belegen bereits in Ihrer Warenwirtschaft eingerichtet ist.

#### 2. Belege in Papierform:

Sollte die Funktion in Ihrer Warenwirtschaft noch nicht eingerichtet sein, werden die Belege bei **Abgabe ab dem 1. Juni 2025** weiterhin in Papierform angenommen. Sie können dabei natürlich auch vorab die Belege über das **Pflegehilfsmittel-Portal** in den **ARZ Online-Diensten** eingeben. Bitte unbedingt beachten, dass die Belege im Original wie bisher zu uns geschickt werden müssen.

**Wichtig:** Für beide Einreichungswege (digital und Papier) sind **bei Abgaben ab dem 1. Juni 2025 die neuen Anlagen** (u. a. Erklärung zum Erhalt von Pflegehilfsmitteln, Empfangsbestätigung) zu verwenden. Die neuen, ab Juni geltenden Versionen stellen wir Ihnen fristgerecht separat zur Verfügung. Bei **Abgaben bis zum 31. Mai 2025** müssen die „alten“ (**aktuell noch geltenden**) Anlagen verwendet werden.

Dabei ist zu beachten, dass nach aktuellem Wissensstand bei Neuverordnungen die Genehmigung der Pflegekasse (Anlage 2) mitgeschickt werden muss. Dies betrifft sowohl die elektronischen Belege als auch die in Papierform.

### 3. Archivierung:

Wir werden für Abgaben ab dem 1. Juni 2025 bis Ende des Jahres die Original-Belege beim ARZ Darmstadt sammeln und Ihnen diese voraussichtlich zum Jahreswechsel zurückschicken oder Ihnen bei Bedarf bzw. auf Anforderung Einzelbelege zur Verfügung stellen. Wir weisen an dieser Stelle auf die Archivierungspflicht der Apotheke hin.

Das Verfahren für elektronische Belege zu Pflegehilfsmittel-Rezepten wird planmäßig ab dem 1. November 2025 ausschließlich auf die digitale Einreichungsform, sprich papierlos, umgestellt.

Weitere Informationen folgen in Kürze.

Freundliche Grüße

Ihr  
ARZ Darmstadt